

## Leihvertrag (außerhalb der Orchesterklasse)

zwischen der Stadt Roth vertreten durch den Leiter der Orchesterschule Herrn Walter Greschl (Verleiher) und

Herrn/Frau  
(Leihende/r) .....

Anschrift .....

Instrument(e)  
plus Zubehör  
(Leihgegenstand) .....

Seriennummer: .....

leihweise bis .....; Die monatliche Leihgebühr beträgt.....**12,00**..... Euro,  
also insgesamt für.....Monate ..... Euro.

Die Leihgebühr ist eine Monatsgebühr und wird mit dem Tag der Aushändigung des Leihgegenstandes fällig, im weiteren Verlauf jeweils monatlich zum ersten jeden Monats im voraus.

Die Leihgebühr wird zusammen mit der Unterrichtsgebühr durch die Stadt Roth über Einzugsermächtigung erhoben.

Die Einzugsermächtigung wird nachstehend erteilt für die Stadt Roth, Kirchplatz 4, 91154 Roth, ab sofort für die Einziehung der Leihgebühr einschließlich möglicher Säumnisgebühren bei Fälligkeit in entsprechender Höhe mittels Lastschrift.

.....  
BIC .....

.....  
Kontoinhaber

.....  
IBAN .....

.....  
Ort, Datum

.....  
Bank/Sparkasse/Postbank .....

.....  
Unterschrift

Das Leihobjekt bleibt Eigentum der Stadt Roth.

Für Veränderungen oder Verschlechterungen des Gegenstandes, die durch normale Abnutzung auftreten oder herbeigeführt werden, trifft den Mieter keine Haftung.

Kommt es aus Verschulden des Mieters oder des Schülers zu einer Verschlechterung, dem Verlust oder der Zerstörung der Sache, ist der Mieter verpflichtet, die Musikschule hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ist die Reparatur möglich und wirtschaftlich sinnvoll, hat der Mieter diese in Absprache mit der Schulleitung und der Instrumentenversicherung durchzuführen. Bei Verlust oder Zerstörung hat der Mieter in Absprache mit der Musikschule und der Instrumentenversicherung für einen gleichwertigen Ersatz zu sorgen oder der Orchesterschule den hierfür erforderlichen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen (Zeitwert).

Der Mieter und der Schüler haben den Gegenstand so zu verwenden, dass die Interessen der Orchesterschule nicht beeinträchtigt werden.

Die Orchesterschule kann den überlassenen Gegenstand aus wichtigem Grund jederzeit sofort zurückverlangen und das Mietverhältnis kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Mieter oder der Schüler einen vertragswidrigen Gebrauch von dem Gegenstand macht und diesen z.B. ohne Zustimmung der Musikschule einem Dritten überlässt. Ein wichtiger Grund liegt u.a. auch dann vor, wenn der Mieter oder der Schüler seinen Sorgfaltspflichten im Umgang mit dem Gegenstand nicht nachkommt.

Bei nicht vereinbarungsgemäßer Rückgabe des Leihobjekts ist für jeden Tag der verspäteten Rückgabe eine Säumnisgebühr in Höhe von 1,50 €/tgl. fällig und zu entrichten.

Oben beschriebenes Leihobjekt erhalten:

.....  
(Zustand)

.....  
Ort, Datum .....

.....  
für den Leihenden

.....  
für die Stadt Roth

### Rechnungsadresse

**Stadt Roth**  
Kirchplatz 4  
91154 Roth  
Ust.-ID: DE 133 55 21 31

### Allgemeine Kontaktdaten

Telefon: 09171 848-0  
Fax: 09171 848-169  
E-Mail: info@stadt-roth.de  
Webseite: www.stadt-roth.de

### Bankverbindungen

**Geldinstitut**  
Sparkasse Mittelfranken-Süd  
Hypo Vereinsbank Roth  
VR-Bank Mittelfranken Mitte

**BIC**  
BYLADEM1SRS  
HYVEDEMM065  
GENODEF1ANS

**IBAN**  
DE03 7645 0000 0430 0000 26  
DE42 7642 0080 1230 1666 05  
DE57 7656 0060 0004 7214 38

**Öffnungszeiten:** Mo. - Fr. 07:00 - 12:00 Uhr und Di. + Do. 13:30 - 17:00 Uhr